

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. Januar 2022

82. Coronamassnahmen: Verlängerung der Massnahmen und Anpassungen (Konsultation)

Mit Mitteilung vom 12. Januar 2022 wurden die Kantone vom Eidgenössischen Departement des Innern zu einer Konsultation zur Verlängerung der Coronamassnahmen und zu deren Anpassung eingeladen.

Die geltenden Massnahmen sind bis zum 24. Januar 2022 befristet. Angesichts der weiterhin angespannten Lage soll die Geltung dieser Massnahmen bis zum 31. März 2022 verlängert werden. Ebenfalls soll die Gültigkeitsdauer des Impf- und Genesungszertifikats von 365 auf 270 Tage verkürzt werden.

Darüber hinaus richtet der Bundesrat Fragen zum weiteren Vorgehen in verschiedenen Bereichen an die Kantone. Dabei geht es insbesondere um Massnahmen des Bundes und der Kantone, die Verschärfung der Masken-tragpflicht, die Anpassung der Teststrategie, den Umgang mit Grossveranstaltungen und die Akutbettenkapazität in den Kantonen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern, 3003 Bern (auch via Umfragetool):

Mit Schreiben vom 12. Januar 2022 haben Sie uns zur Konsultation zur Verlängerung der Coronamassnahmen und zu deren Anpassung eingeladen. Wir beantworten Ihre Fragen gerne wie folgt:

1. Die aktuell gültigen Massnahmen sind grösstenteils bis zum 24. Januar 2022 befristet. Stimmt der Kanton der Verlängerung der bestehenden Massnahmen bis zum 31. März 2022 zu?

Ja.

Bemerkungen

Sofern die epidemiologische Lage es zulässt, sollen einzelne Massnahmen – insbesondere die Homeoffice-Pflicht – schon früher aufgehoben werden. Solange die Homeoffice-Pflicht besteht, soll in Art. 27a der Covid-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24) sowie in Art. 25 der Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) wieder erwähnt werden, dass beim angeordneten Homeoffice kein Auslagenersatz geschuldet ist. Dies war bei der ersten Homeoffice-Pflicht der Fall und sollte nun weiterhin klargestellt bleiben.

2. Stimmt der Kanton der Anpassung der Gültigkeitsdauer von Impf- und Genesenzertifikaten auf 270 Tage zu?

Ja.

Fragen: Weiteres Vorgehen

3. Gibt es gemäss dem Kanton Handlungsbedarf bezüglich den aktuellen Massnahmen des Bundes?

Nein.

4. Im Rahmen der Konsultation, die der Bundesrat zwischen dem 10. und dem 14. Dezember 2021 durchgeführt hat, konnte sich ihr Kanton zu weiteren Massnahmen äussern, sollte sich eine Überlastung des Gesundheitssystems abzeichnen (Teilschliessungen, damals «Variante 2»). Hat sich die Position des Kantons diesbezüglich geändert (Details in Textform ausführen)?

Nein.

5. Befürwortet der Kanton zwecks Kohärenz zur geltenden Home-Office-Pflicht und aufgrund der hohen Viruszirkulation die Einführung eines befristeten Verbots des Präsenzunterrichts auf Tertiärstufe?

Nein.

Bemerkungen

Ein befristetes Verbot des Präsenzunterrichts auf Tertiärstufe lehnen wir ab. Seit dem Ausbruch der Coronapandemie sind die Fallzahlen an den Hochschulen bei Studierenden und Mitarbeitenden tief. Mit gezielten Impfkampagnen wurde eine überdurchschnittlich hohe Impfquote unter Studierenden und Mitarbeitenden erreicht. Die Schutzkonzepte, insbesondere die Zertifikats- und die Maskentragpflicht sowie die durchgeführten Coronatests, haben sich bewährt. Studierende und Mitarbeitende halten die Regeln verantwortungsvoll ein.

Die Hochschulen setzen alles daran, den sicheren Präsenzunterricht vor Ort zu gewährleisten. Ein Verbot des Präsenzunterrichts hätte schwerwiegende Auswirkungen auf die Ausbildungsverläufe und nicht zuletzt auf die psychische Gesundheit vieler Hochschulangehöriger. Vor dem Hintergrund des ohnehin bestehenden Fachkräftemangels ist eine weitere Beeinträchtigung des Hochschulbetriebs zu vermeiden.

Die Umstellung auf Fernunterricht führt aus mehreren Gründen zu grossen Problemen in den Bildungsbiografien der Studierenden. An den Hochschulen ist der persönliche Austausch zwischen Studierenden einerseits und zwischen Studierenden und Dozierenden andererseits ein zentrales und wichtiges Element jeder Ausbildung. Verboten würde auch der

Labor- und Praxisunterricht, der zentraler Bestandteil vieler Studienrichtungen ist. Der Fernunterricht auf der Tertiärstufe gefährdet damit die Qualität der Ausbildung und letztlich auch die Werthaltigkeit der Studienabschlüsse. Nicht zuletzt hätte ein weiteres Verbot des Präsenzunterrichts immer schwerwiegendere Auswirkungen auf die soziale und auch psychische Situation von Studierenden. Die höhere Berufsbildung (Höhere Fachschulen sowie Vorbereitungskurse für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen) ist stark praxisorientiert und eignet sich aus diesem Grund nicht für eine Umstellung auf Fernunterricht. Bei der Weiterbildung würden insbesondere Angebote zur Förderung der Grundkompetenzen und der Integration stark eingeschränkt.

Eine Kohärenz zur Homeoffice-Pflicht ist zudem nicht ersichtlich. Erstens sind wie erwähnt die Studierenden und Mitarbeitenden der Hochschulen im Vergleich zur übrigen Bevölkerung überdurchschnittlich oft geimpft. Zweitens handelt es sich beim Verbot von Präsenzunterricht um eine massive Einschränkung des Rechts auf Bildung, die nach all den Entbehrungen, welche die Studierenden während der Pandemie hinnehmen mussten, nicht gerechtfertigt werden kann.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass bei Regelungen, die den Tertiärbereich betreffen, die Anwendbarkeit auf die höhere Berufsbildung (Höhere Fachschulen sowie Vorbereitungskurse für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen) und die Weiterbildung geklärt werden muss. Für die Höheren Fachschulen ist regelmässig unklar, welche Regelungen gelten, gehören sie doch ebenfalls zu den Institutionen des Tertiärbereichs, sind jedoch keine Hochschulen im Sinne des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011 (SR 414.20).

6. Ist der Kanton der Ansicht, dass die Vorgaben für die Maskenpflicht (Reduktion der Altersgrenze auf 8 Jahre, Konsumationsverbot im Ortsverkehr oder Maskenpflicht bei Menschenansammlungen im Freien wie Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Anstehbereiche Skigebiete, Grossveranstaltungen usw.) verschärft werden sollen?

Nein.

Bemerkungen

Über ein Konsumationsverbot im Ortsverkehr soll durch die Systemführer der Branche des öffentlichen Verkehrs in Absprache mit den betroffenen Verkehrsunternehmen und nicht auf Stufe Bund entschieden werden können. Sie sollen abwägen, ob und inwieweit ein Konsumationsverbot im öffentlichen Ortsverkehr sinnvoll und durchsetzbar ist. Es stellen sich dabei insbesondere folgende Fragen: Wie definiert sich Ortsverkehr? Wie ist dieser zum Regionalverkehr abzugrenzen? Es stellt sich aber auch die Frage, wie der Ungleichbehandlung der Reisenden im Fernverkehr Rechnung zu tragen wäre.

7. Erwägt der Kanton Kapazitätsbeschränkungen für Grossveranstaltungen oder hat er solche bereits eingeführt?

Nein.

8. Plant der Kanton angesichts der hohen Viruszirkulation, Bewilligungen für Grossveranstaltungen zu widerrufen oder mit zusätzlichen Auflagen zu belegen?

Nein.

9. Plant der Kanton, demnächst weiterführende Massnahmen zu ergreifen?

Nein.

10. Ist der Kanton der Ansicht, dass die Quarantäne nicht mehr aufgrund einer behördlichen Anordnung erfolgen soll (Selbstquarantäne)?

Ja.

Bemerkung

Die Selbstquarantäne kann und soll jedoch erst umgesetzt werden, wenn die Frage der Lohnfortzahlung und des Belegs der Abwesenheit durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geklärt ist. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bzw. Krankentaggeldversicherungen verlangen Arztzeugnisse oder behördliche Atteste, die bei einer Selbstquarantäne nur mittels Arztbesuchen erhältlich gemacht werden könnten.

11. Ist der Kanton der Ansicht, dass die Isolation nicht mehr aufgrund einer behördlichen Anordnung erfolgen soll (Selbstisolation)?

Nein.

Bemerkung

Mit der Selbstisolation würde nicht nur die behördliche Anordnung der Isolation wegfallen, sondern die ganze epidemiologische Nachverfolgung mit dem Contact Tracing und dem daraus erstellten Lagebild. Ein solcher Schritt kann bei einem deutlichen Abflachen der Omikron-Welle in Betracht gezogen werden, jetzt ist es dafür noch zu früh.

12. Ist der Kanton der Ansicht, dass die Quarantäneregeln angesichts der hohen Viruszirkulation vorübergehend ausgesetzt werden sollen?

Nein.

Bemerkung

Die bereits erfolgte Kürzung auf fünf Tage ist sehr zu begrüssen. Es gilt, die epidemiologische Entwicklung in den nächsten Tagen abzuwarten.

13. Befürwortet der Kanton die Aufhebung der Testpflicht bei Einreise für geimpfte und genesene Personen?

Ja.

14. Ist der Kanton der Ansicht, dass eine Priorisierung des Testzugangs notwendig ist?

Nein.

Bemerkung

Bei einer weiterhin hohen Auslastung der Testkapazitäten ist eine Priorisierung jedoch in Betracht zu ziehen.

15. Welche Priorisierung ist aus Sicht des Kantons sinnvoll und praktikabel?

Gesundheitswesen, Heime, systemrelevante Betriebe, Schulen, Kindertagesstätten und Kindergärten.

16. Sollen in diesem Fall auf das Ausstellen von Testzertifikaten verzichtet und die aktuellen Regelungen mit Zugang via Testzertifikat (2G-plus und 3G) angepasst werden?

Nein.

17. Wie gross sind in Ihrem Kanton die Kapazitäten im Bereich der Akutbetten?

Der Kanton Zürich verfügt insgesamt über 3365 Betten in Akutspitälern sowie 636 Betten in Privat- und Elektivspitälern (Kinderspital jeweils ausgenommen). Zurzeit sind 211 Normalbetten als Covid-(Normal-) Betten ausgewiesen, davon sind 161 Betten belegt. Von den insgesamt 190 zertifizierten IPS-Betten können gegenwärtig 177 betrieben werden, davon sind zurzeit 61 Plätze mit Covid-Patientinnen und -Patienten belegt. Die Betten sind teilweise bereits mit ausserkantonalen Covid-Patientinnen und -Patienten belegt (Anteil ausserkantonaler Covid-Patientinnen und -Patienten auf Normalstation rund 12%, Anteil ausserkantonaler Covid-Patientinnen und -Patienten auf IPS rund 21%).

18. Wie viele zusätzliche Covid-19-Patientinnen und -Patienten könnten Sie im Akutbereich im Vergleich zu heute betreuen?

Zurzeit stehen noch rund 55 Normalbetten für Covid-Patientinnen und -Patienten zur Verfügung. Je nach Situation sind die Spitäler darauf vorbereitet, zusätzlich rund 40 Intensivbetten und rund 220 Normalbetten für Covid-Patientinnen und -Patienten zur Verfügung zu stellen. Ein weiterer Ausbau der Kapazitäten ist im Extremfall möglich, jedoch abhängig von der Verfügbarkeit des Personals.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates, die Gesundheitsdirektorenkonferenz (office@gdk-cds.ch) sowie an die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:

Peter Hösli